

Täter-Opfer-Ausgleich durch freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe?

§§ 10 I Nr. 7 JGG, 74 KJHG, 123 VwGO
OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.9.1992 – 4 m 3953/92

Von Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Antragsteller und Beschwerdegegner ist der Kontakt e.V. Alfeld – Straffälligenhilfe –, der als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist. Von 1988 bis Mitte 1991 nahm der Verein Aufgaben des Täter-Opfer-Ausgleichs wahr, und zwar als einziger Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Antragstellers und Beschwerdeführers – Landkreis Hildesheim –. Die Hälfte der insgesamt 56 Fälle wurden dem Kontakt e.V. Alfeld über das Jugendamt bzw. die Jugendgerichtshilfe zugeteilt. Zukünftig möchte der Landkreis Hildesheim (Antragsteller) den Täter-Opfer-Ausgleich durch eigene Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe selbst durchführen.

Das Verwaltungsgericht Hannover – 3. Kammer Hildesheim – hat mit Beschluß vom 2.7.1992 im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes dem Landkreis Hildesheim aufgegeben, die zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs geeigneten Fälle zur Bearbeitung an den Kontakt e.V. Alfeld weiterzugeben. Gegen diesen Beschluß hat der Landkreis Hildesheim Beschwerde eingelegt, die jedoch erfolglos blieb.

Aus den Gründen:

... Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist nicht dazu da, abschließend zu prüfen, ob der Anspruch, den ein Antragsteller geltend macht, besteht oder nicht. Eine Ausnahme ist nur dann geboten, wenn die Regelung notwendig ist, um effektiven Rechtsschutz zu gewähren, weil sonst die Nachteile für einen Antragsteller unzumutbar wären. Einen solchen seine Existenz sichernden Anspruch macht der Antragsteller geltend. ... Die Existenz des Antragstellers wäre gefährdet, wenn er der Aufgabe, die zwischen den Beteiligten im Streite ist (Täter-Opfer-Ausgleich) nicht angehen könnte. Nach seinem – zutreffend und vom Antragsteller nicht bestrittenen – Vortrag ist seine Haupttätigkeit die Betreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen, die aufgrund einer Anordnung des Jugendgerichtes oder der Staats-

anwaltschaft (um eine Bestrafung zu vermeiden) in dieser Form betreut werden müssen. Der Antragsteller könnte also ohne diese Aufgabe nur noch »pro forma« existieren, hätte indessen nicht mehr eine Aufgabe, der er nachgehen könnte. Ihm ist nicht zuzumuten, sich für die Dauer eines Hauptsacheverfahrens einer anderen Aufgabe zuzuwenden, zumal ungewiß ist, welche Aufgaben für ihn in Betracht kämen. In diesem Zusammenhang muß nicht näher erörtert werden, ob die Mittel der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm (»ABM-Mittel«) auch dann fließen würden, wenn der Verein sich nun einer anderen Aufgabe, als er sie gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit angegeben hat, zuwenden würde. Auch wenn der Antragsteller die bei ihm Tätigen weiter bezahlen könnte, wäre doch mit dem Ende der von ihm übernommenen Aufgabe bei der hier notwendigen Prognose vorherzusehen, daß der Antragsteller sich auflösen würde. Dieser Erwägung kann der Antragsteller nicht mit Erfolg entgegenreten, die Vorwegnahme der Hauptsache habe für ihn irreparable Folgen, so daß von der eben bezeichneten Ausnahme wiederum eine Ausnahme zu machen wäre. Die Folgen der einstweiligen Anordnung kann der Antragsteller nämlich rückgängig machen. Stellt sich im Hauptsacheverfahren heraus, daß der Antragsteller dem Antragsteller nicht (mehr) »die zur Durchführung des »Täter-Opfer-Ausgleichs« geeigneten Fälle aus seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich zur Bearbeitung« weiterzugeben hat, so könnte der Antragsteller diese Aufgabe übernehmen. Sein Einwand, sein Jugendhilfeausschuß, sein Kreistag und sein Kreisausschuß würden nach einer solchen Entscheidung der Verwaltungsgerichte nicht mehr bereit sein, diese Aufgabe mit eigenen Kräften und Mitteln durchzuführen, ist rechtlich nicht erheblich. Die eben genannten Gremien müssen die Ehrenämter, die sie innehaben, unter Beachtung des geltenden Rechts ausüben. Aufgrund dessen werden sie bei ihren späteren Entschlüssen, sofern der Antragsteller im Hauptsacheverfahren eine für sich günstige Entscheidung erstreitet, diesen Umstand zu

berücksichtigen haben und in ihre Erwägungen einfließen lassen müssen. Auf den Antragsteller kommen auch im übrigen nicht unzumutbare Unzuträglichkeiten zu. Sofern sein Jugendamt überbesetzt ist (dies könnte seinem Vortrag zu entnehmen sein), bleibt es ihm unbenommen, durch geeignete organisatorische Maßnahmen dieser Überbesetzung auch für eine vorübergehende Zeit entgegenzuwirken.

Zum Anordnungsanspruch des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO hat das Verwaltungsgericht das Erforderliche und Richtige gesagt. Der Senat macht sich insofern die tragenden Ausführungen des angefochtenen Beschlusses (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO) zu eigen und verweist deshalb auf sie. Diesen Überlegungen kann der Antragsteller nicht mit Erfolg entgegenhalten, er müsse zunächst entscheiden können, ob er eine vom Gesetzgeber neu geschaffene Aufgabe der Jugendhilfe an sich ziehe oder einem freien Träger überlasse und deshalb könne der Antragsteller auch nicht den Grundsatz der Priorität für sich in Anspruch nehmen, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180) als einen maßgebenden Gesichtspunkt für die Verteilung der Aufgaben zwischen Träger der Jugendhilfe und freien Trägern genannt habe. Der Antragsteller hat nämlich diese Aufgabe bereits längere Zeit wahrgenommen; der Antragsteller war in der Vergangenheit nicht gehindert, diese Aufgabe an sich zu ziehen. Die von ihm genannte Änderung des Jugendgerichtsgesetzes durch das Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), das nunmehr in seinem § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 vorsieht, der Richter könne dem Jugendlichen auferlegen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), war bereits vor dieser Änderung Inhalt von § 10 JGG. Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) sah die eben beschriebene Weisung allerdings nicht ausdrücklich vor. § 10 Abs. 1 Satz 3 JGG in der eben genannten Fassung benannte aber die Weisungen, die ein Richter dem Jugendlichen auferlegen durfte, nur beispielhaft, wie mit dem Wort »insbesondere« ausgedrückt ist. Demzufolge erteilten die Jugendgerichte bereits vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einem Jugendlichen Weisungen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Es wäre daher dem Antragsteller – solange nicht ein freier Träger diese Aufgabe übernommen hätte – möglich gewesen, diese Aufgabe an sich zu ziehen.

Diese Auffassung des Antragstellers, durch die Beteiligung des Antragstellers entstünden – ihm nicht zuzumutende – hohe Aufwendungen, führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Diese Überlegung kann angesichts der vom Bundesverfassungsgericht (aaO) vorgegebenen Abwägungen nicht durchschlagen. Es geht um eine »Abgrenzung der Aufgaben zwischen Gemein-

de und privaten Trägern, die lediglich eine vernünftige Aufgabenverteilung und eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel sicherstellen soll« (BVerfG, aaO). Das Argument indessen, ein Träger der Jugendhilfe könne eine Aufgabe, die ein freier Träger wahrnehme, mit eigenem Personal durchführen, liefe darauf hinaus, daß nicht mehr ein Ausgleich der Interessen und eine »vernünftige« Verteilung der Aufgaben möglich wäre; vielmehr hätte der Träger der Jugendhilfe dann immer den Vorrang vor dem freien Träger und könnte jede Aufgabe an sich ziehen. In diesem Verfahren ist nicht zu prüfen, ob der Antragsteller die von ihm wahrgenommene Aufgabe wirtschaftlich durchführt. Diese Prüfung ist erst dann erforderlich, wenn ein privater Träger bei dem Träger der Jugendhilfe um eine Subvention nachsucht und ist bei der Prüfung, ob dem Träger der freien Jugendhilfe Aufgaben zu übertragen sind, auszublenden. Das zeigt die folgende Überlegung: Diese Prüfung wäre auch dann nicht beachtlich, wenn der freie Träger der Jugendhilfe auf Zuwendungen des Trägers der Jugendhilfe nicht angewiesen wäre; dann aber müssen diese Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit in einem möglichen Streit wegen Zuwendungen ausgetragen werden.

Im Ergebnis zu Recht hat das Verwaltungsgericht auch angenommen, der Antragsteller bringe einen ausreichenden »Eigenanteil« auf. Die Förderung der Freien Jugendhilfe (§ 74 KJHG) und deshalb auch die Übertragung von Aufgaben auf einen Träger der freien Jugendhilfe setzen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KJHG voraus, daß der Träger der freien Jugendhilfe eine angemessene Eigenleistung erbringt. Dieses hat bereits das Bundesverfassungsgericht (aaO) verlangt. Es hat dort gesagt, eine Förderung von Maßnahmen des freien Trägers käme nur dann in Betracht, wenn dieser eine nach den Verhältnissen und nach seiner Finanzkraft angemessene »Eigenleistung« erbringe. Jans/Happe (Jugendwohlfahrtsgesetz Anm. 3 zu § 8) verstehen unter Eigenleistung alle eigenen Mittel des Trägers, alle auf dem freien Kapitalmarkt aufgenommenen Fremdmittel sowie alle Spenden und sonstigen Zuflüsse, die »der Träger für die Durchführung einer Maßnahme zur Verfügung stellt«. Dieser Inhaltsbestimmung des in § 8 JWG verwandten Begriffes der Eigenleistung, der inhaltsgleich mit dem in § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KJHG genannten Begriff ist, wird zuzustimmen sein. Zu diesen Mitteln zählen auch unentgeltliche Dienstleistungen von Mitgliedern eines Trägers der Freien Jugendhilfe (Münder u.a., Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG, Anm. 7 zu § 74). Diese Bedeutung stimmt mit dem Wortlaut der Vorschrift überein; das Wort »Leistung« meint nicht nur Leistungen in Geld, sondern auch Dienstleistungen, wie § 11 SGB I zu entnehmen ist. Dort ist nämlich angeführt, Gegenstand der sozialen Rechte sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Die persön-

liche und erzieherische Hilfe gehöre zu den Dienstleistungen. Nach Auffassung des Senates sind die Dienstleistungen, die der Antragsteller erbringt, so umfangreich, daß sie als angemessene Eigenleistung zu bewerten sind.


Anmerkung:

Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist mit dem vorliegenden Beschluß

abgeschlossen. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus. Hier sind jedoch einstweiliger Rechtsschutz und Hauptsache inhaltlich soweit verzahnt, daß mit einer Entscheidung zugunsten des freien Trägers der Jugendhilfe zu rechnen sein dürfte.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

TERMINAL


 **Jahrestagung:**
Schweizerische Arbeitsgruppe
für Kriminologie
Termin: 10.3. - 12.3.1993
Ort: Interlaken

Thema:
Ausländer, Kriminalität und Strafrechtspflege

Tagungsinhalte:

- Die Situation in der Schweiz
- Kriminologische und ökonomische Aspekte
- Ausländer im Strafvollzug und in der Untersuchungshaft
- Kriminal- und sozialpolitische sowie sozialpsychologische Aspekte

Anmeldung bei:
St. Bauhofer
Bundesamt für Statistik
Sektion Rechtspflege
Holzikofenweg 8
CH- 3003 Bern
Tel.: 031/61 87 67

 **Öffentliche Anhörung:**
Lebenslange Freiheitsstrafe
Termin: 14.5. - 16.5.1993
Ort: Bonn – Bad Godesberg

Ausgangslage:
Das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. setzt sich seit mehreren Jahren für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe ein. Aus diesen Arbeitszusammenhängen heraus veranstaltet das Komitee zwei öffentliche Anhörungen. Zur ersten Anhörung mit dem Thema »Lebenslange Freiheitsstrafe: ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung« lädt das Komitee vom 14. bis 16. Mai 1993 nach Bonn – Bad Godesberg in das Gustav-Stresemann-Institut ein. Sachverständige Referentinnen und Referenten werden berichten über

- die jüngere Entwicklung der lebenslangen Freiheitsstrafe und die Aktualität ihrer Abschaffung,

- die lebenslange Freiheitsstrafe in anderen europäischen Ländern,
- die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik einschließlich Erfahrungsberichten betroffener »Lebenslänglicher«,
- die »guten Gründe« der lebenslangen Freiheitsstrafe,
- die Genese todbringender Gewalt und
- Gerechtigkeit gegenüber Opfern und ihren Angehörigen.

Jedem Vortrag schließt sich eine Befragung der Sachverständigen durch eine Befragungskommission und das Publikum an. Die Befragungskommission setzt sich aus mehreren Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Wissenschaft und Praxis zusammen. Sämtliche Vorträge und die Ergebnisse der Befragung werden anschließend in einer Dokumentation des Komitees publiziert und dienen u.a. zur Vorbereitung der zweiten Anhörung mit dem Thema »Staatliches Gewaltmonopol, Sicherheit und (lebenslange) Strafe«, die das Komitee im Frühjahr 1994 ausrichtet.

Das endgültige Programm der ersten Anhörung ist ab Ende Januar 1993 beim Veranstalter zu erhalten.

Kontakte:
Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
An der Gasse 1
D-6221 Sensbachtal
Tel.: 0 60 68/26 08
Telefax: 0 60 68/36 98

Hinweis:

Schicken Sie uns Ihre Termine für Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Tagungen. Wir veröffentlichen diese gerne an dieser Stelle.